

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.02.2012

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-108/08

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.55-2167**

#### Geltungsdauer

vom: **20. Februar 2012**

bis: **20. Februar 2017**

#### Antragsteller:

**EAS Technischer Brandschutz GmbH**

Industriestraße 2

97947 Grünsfeld

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Revisionsöffnungsverschlusses "SECURUS UPT" - als ein- oder zweiflügeliges Element - und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n und dem Rahmen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.1. Die Klappe/n und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen (RAM) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Revisionsabschluss	Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt	RAM minimal [mm]		RAM maximal [mm]	
		Breite	Höhe	Breite	Höhe
einflügelig	3.2.4	390	355	958	2200
	3.2.2 und 3.2.3				2500
zweiflügelig	3.2.4	690	355	1670	2200
	3.2.2 und 3.2.3				2500

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90-A nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 8.6, aus

- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>5</sup> bzw. - 2<sup>6</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>7</sup> bzw. DIN V 106<sup>8</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II (s. Abschnitt 3.2.2) oder

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de).

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

und DIN 4102-4/A1:2004-11  
und DIN 4102-22:2004-11

<sup>4</sup> DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

<sup>5</sup> DIN EN 771-1:2005-05 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

<sup>6</sup> DIN EN 771-2:2005-05 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

<sup>7</sup> DIN V 105-100:2005-10 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>9</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>10</sup> oder mit Porenbeton-Wandplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse 4.4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III (s. Abschnitt 3.2.2) oder
- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>11</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>12</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>13</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>11</sup>, Tab. 3, sind zu beachten; s. Abschnitt 3.2.2) oder
- mindestens 100 mm dicken Wänden in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 48 (s. Abschnitt 3.2.3), oder
- Wänden in der Bauart gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3254/1449-MPA BS, jedoch schachtseitig mit zusätzlich angeordneten Mineralfaserplatten (s. Abschnitt 3.2.4)

eingebaut werden.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in inneren Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Aufbau und Eigenschaften**

#### **2.1.1 Allgemeines**

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>14</sup> enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### **2.1.2 Aufbau**

##### **2.1.2.1 Zusammensetzung**

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n, der Dichtung, dem Verschluss, dem Rahmen und den Zubehörteilen.

8	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
9	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
10	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
11	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
12	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
13	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01
14	Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.	

#### 2.1.2.1 Klappe/n und Rahmen

Die Klappe/n des Revisionsabschlusses ist/sind von außen nach innen aus einer beidseitig beschichteten Brandschutzplatte<sup>15</sup>, einer Gipskarton-Feuerschutzplatte<sup>15</sup> und einer Gipsfaserplatte<sup>15</sup> herzustellen, die mit Schrauben zu verbinden sind.

Die Falzgeometrie der Klappe/n und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen der Mittelfalz sind gemäß Anlage 3 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" auszubilden. Die Überdeckung des Mittelfalzes muss mindestens 16 mm betragen.

Im Falz des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend zwei und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen sind im Mittelspalt zusätzlich zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>15</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 2 mm anzuordnen (s. Anlage 3).

Die Klappe/Klappen des Revisionsabschlusses muss/müssen bündig zur Außenkante des Rahmens eingebaut werden.

Zur Herstellung des Rahmens sind vierseitig je zwei 22 mm dicke Streifen aus Gipsfaserplatten<sup>15</sup> unter Verwendung von Schrauben miteinander zu verbinden. In den Rahmenecken sind die Gipsfaserplattenstreifen<sup>15</sup> stumpf zu stoßen, wobei die Fugen versetzt anzuordnen sind.

Um den Rahmen ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>15</sup> mit den Abmessungen 10 mm x 2 mm anzuordnen (s. Anlage 3).

#### 2.1.2.2 Dichtung

Zwischen der/den Klappe/n und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist im Falz vierseitig umlaufend eine dauerelastische Dichtung<sup>16</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

#### 2.1.2.3 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schubstangenschloss<sup>16</sup> aus Stahl auszurüsten. Die Verschlussstangen des Schlosses müssen oben und unten in die Schließbleche am Rahmen greifen. Zweiflügelige Elemente sind mit zwei Verschlüssen auszuführen.

#### 2.1.2.4 Zubehörteile

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1.2.3 beschriebenen Verschlüssen muss jede Klappe des Revisionsabschlusses in Abhängigkeit von der Klappengröße mit zwei bis sechs speziellen Bändern<sup>16</sup> aus Edelstahl ausgestattet sein.

Zusätzlich sind in Abhängigkeit von der Klappengröße an der Bandseite zwei bis drei Hintergreifungen<sup>16</sup> zu montieren.

### 2.1.3 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bestimmt.<sup>17</sup> Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>17</sup>

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

<sup>15</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>16</sup> Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>17</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.2,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- Bänder nach Abschnitt 2.1.2.4

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

## 2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2167
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

## 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.2, den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.3 und die Bänder nach Abschnitt 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>18</sup> des Herstellers nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.2, des Verschlusses nach Abschnitt 2.1.2.3 und der Bänder nach Abschnitt 2.1.2.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

<sup>18</sup>

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für den Einbau**

#### **3.1 Einbauanleitung**

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

#### **3.2 Angrenzende Bauteile / Einbau**

##### **3.2.1 Allgemeines**

3.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

3.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

3.2.1.3 Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 3.2.3 und 3.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände und die Gesamtkonstruktion davon unberührt und sind ggf. nach Technischen Baubestimmungen, z.B. DIN 4103-1<sup>19</sup>, zu führen. Die Höhe der Installationsschächte

– nach Abschnitt 3.2.3 darf maximal 5000 mm und

– nach Abschnitt 3.2.4 darf maximal 3000 mm

betragen.

3.2.1.4 Die Breite der Installationsschächte gemäß den Abschnitten 3.2.3 und 3.2.4 darf maximal 3000 mm betragen.

##### **3.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbetonsteinen bzw. Porenbeton-Wandplatten oder Beton bzw. Stahlbeton**

3.2.2.1 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte aus Porenbeton-Wandplatten ist darauf zu achten, dass die Vergussnuten an den Plattenlängsseiten ebenfalls mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden.

3.2.2.2 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Abschnitt 3.2.5 und den Anlagen 4 und 5 erfolgen.

<sup>19</sup> DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

### 3.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4<sup>3</sup> mit beidseitiger Beplankung

3.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>20</sup> beplankt sein muss. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162<sup>21</sup> anzuordnen. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen. Die Installationsschachtwände müssen mindestens 100 mm dick sein.

3.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1<sup>22</sup> in die Installationsschachtwand eingebaut werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - , kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die ggf. verstärkten Ständerprofile der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen vom Boden bis Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.3.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Abschnitt 3.2.5 und den Anlagen 4 und 5 erfolgen.

### 3.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus senkrecht angeordneten Metallständern mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils zwei  $\geq 20$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwand muss grundsätzlich den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-3254/1449-MPA BS vom 20.04.2005, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 24.08.2010, Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 nach DIN 4102-2<sup>2</sup>, entsprechen.

Zusätzlich sind in den Hohlräumen zwischen den Ständer- und Riegelprofilen 40 mm dicke Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162<sup>21</sup>, Rohdichte  $\geq 40$  kg/m<sup>3</sup>, anzuordnen.

3.2.4.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1<sup>22</sup> in die Installationsschachtwand eingebaut werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die ggf. verstärkten Ständerprofile der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen vom Boden bis Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. In die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind über die gesamte Höhe zwei 20 mm dicke Steifen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) einzulegen (s. Anlagen 4 und 5).

3.2.4.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Abschnitt 3.2.5 und den Anlagen 4 und 5 erfolgen.

<sup>20</sup> DIN 18180:2007-01

Gipsplatten; Arten, Anforderungen

<sup>21</sup> DIN EN 13162:2001-10

einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

<sup>22</sup> DIN 18182-1:2007-12

Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

### 3.2.5 Bestimmungen für den Einbau in Installationsschächte

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß den Anlagen 1 und 2 vierseitig umlaufend an der massiven Installationsschachtwand bzw. den ggf. verstärkten Anschlussprofilen des Installationsschachts zu befestigen. Für die Befestigung sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

### 3.2.6 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den Laibungen des angrenzenden Installationsschachtes sind

- bei Fugenbreiten  $\leq 10$  mm mit einem im eingebauten Zustand mindestens normal-entflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)<sup>3</sup> Silikon-Dichtstoff bzw. mit einem mindestens normalentflammbaren<sup>1</sup> Acryl-Baustoff zu versiegeln bzw.
- bei Fugenbreiten von 10 bis 20 mm zusätzlich umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, z. B. mit Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu verschließen.

### 3.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.3 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

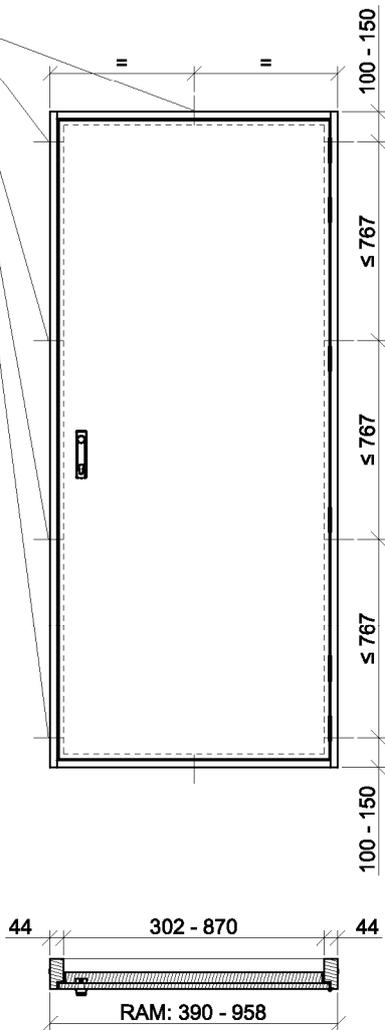
### 4.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanischen Beschädigungen, keine Verschmutzung; Instandhaltung).

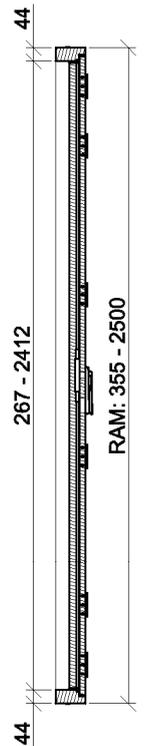
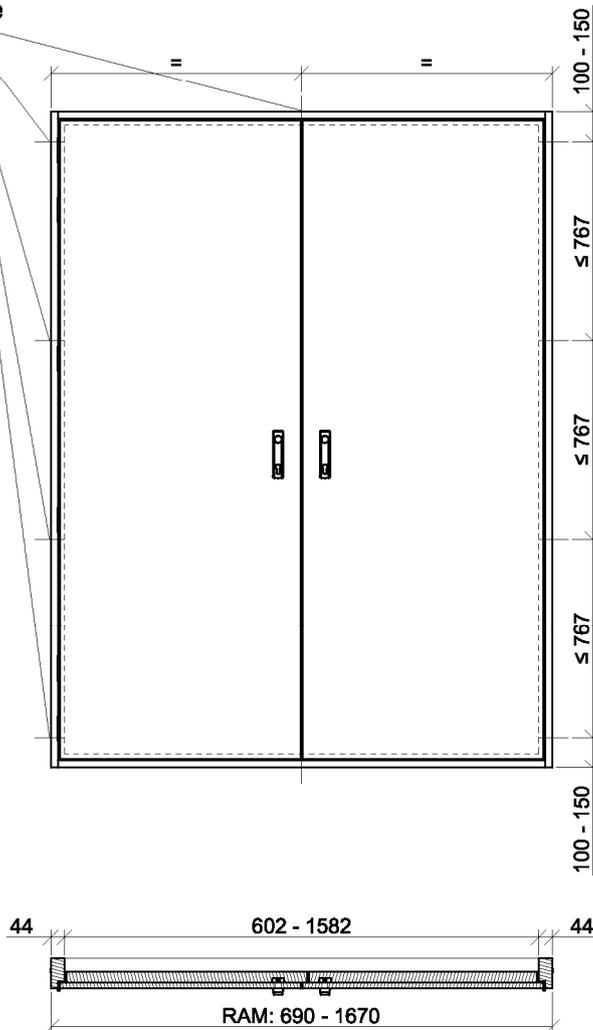
Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

Befestigungs-  
 punkte



Befestigungs-  
 punkte



Höhe Revisionsabschluss	Anzahl der Befestigungspunkte:			
	links	rechts	oben	unten
< 900	2	2	1	1
901 - 1500	3	3	1	1
1501 - 2500	4	4	1	1

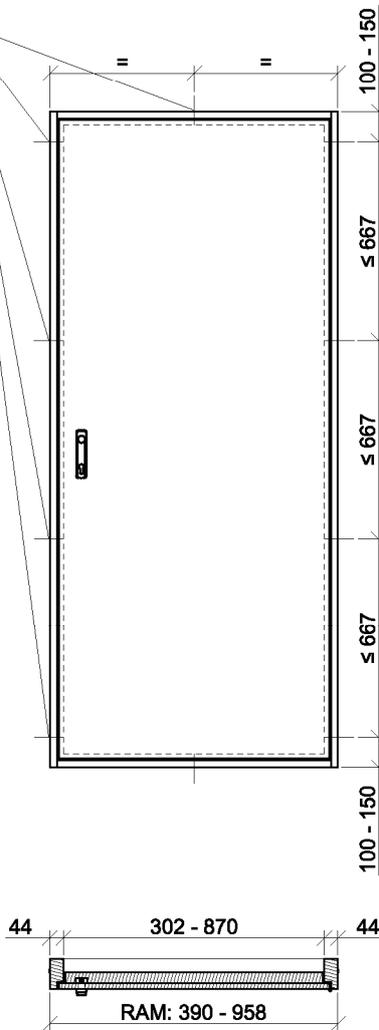
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"

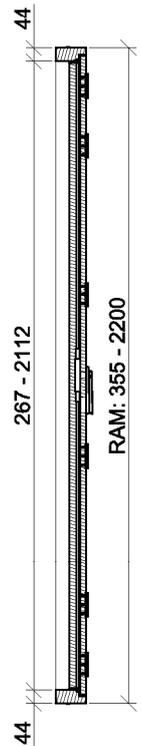
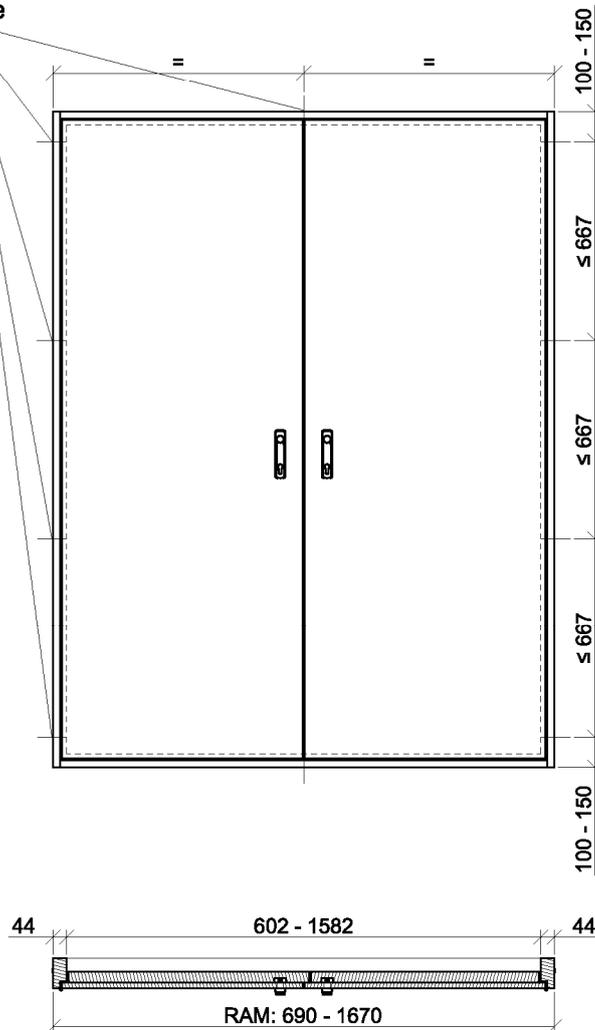
Anlage 1

Ein- und zweiflügeliger Revisionsabschluss zum Einbau in  
 Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2 bzw. 3.2.3

Befestigungs-  
 punkte



Befestigungs-  
 punkte



Höhe Revisionsabschluss	Anzahl der Befestigungspunkte:			
	links	rechts	oben	unten
< 900	2	2	1	1
901 - 1500	3	3	1	1
1501 - 2200	4	4	1	1

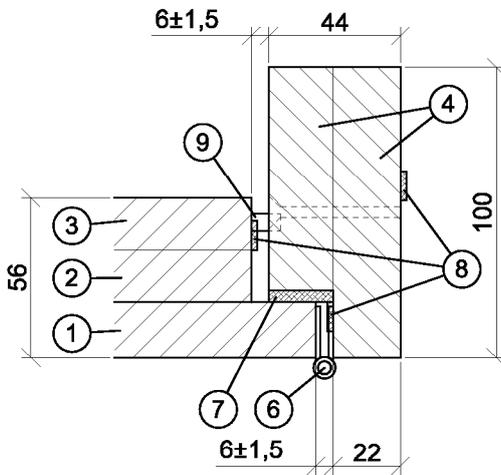
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"

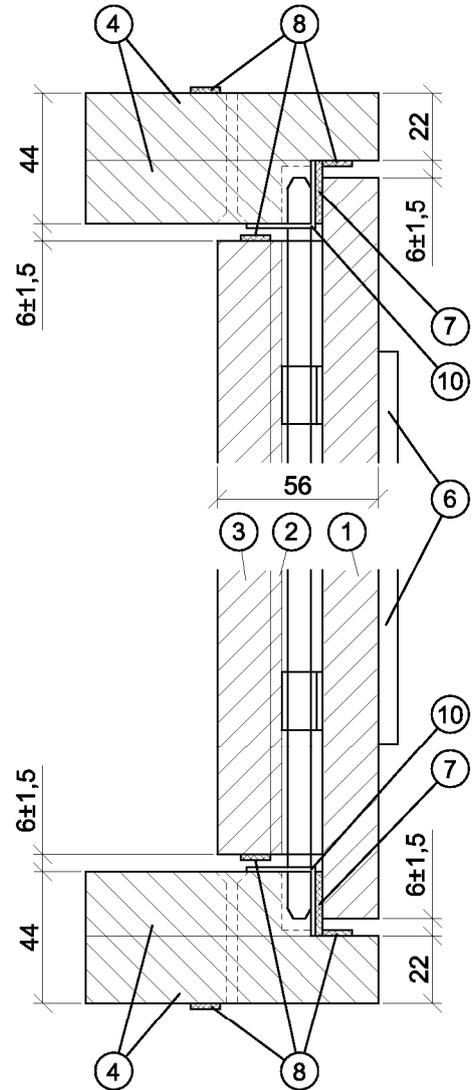
Anlage 2

Ein- und zweiflügeliger Revisionsabschluss zum Einbau in  
 Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.4

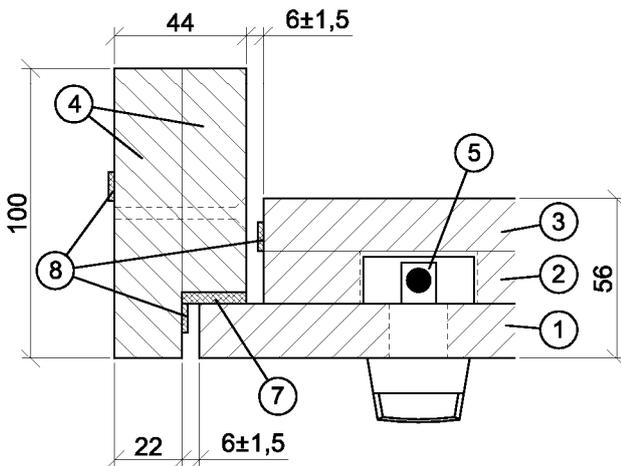
Horizontalschnitt Bandseite



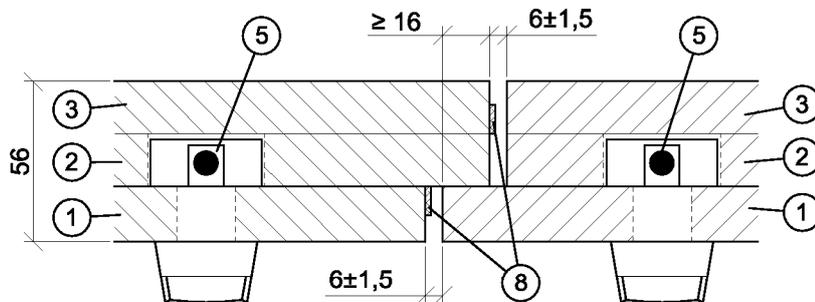
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite  
 (einflügeliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz  
 (zweiflügeliger Revisionsabschluss)



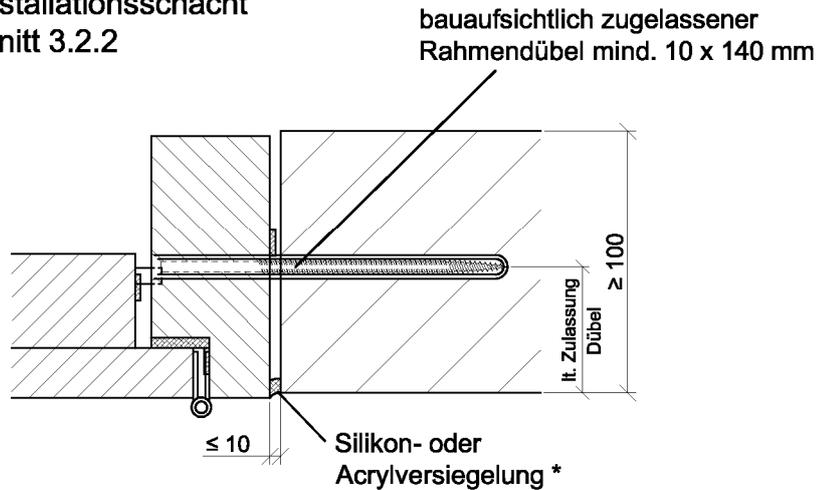
Der Anschlag bei ein- und zweiflügeligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"

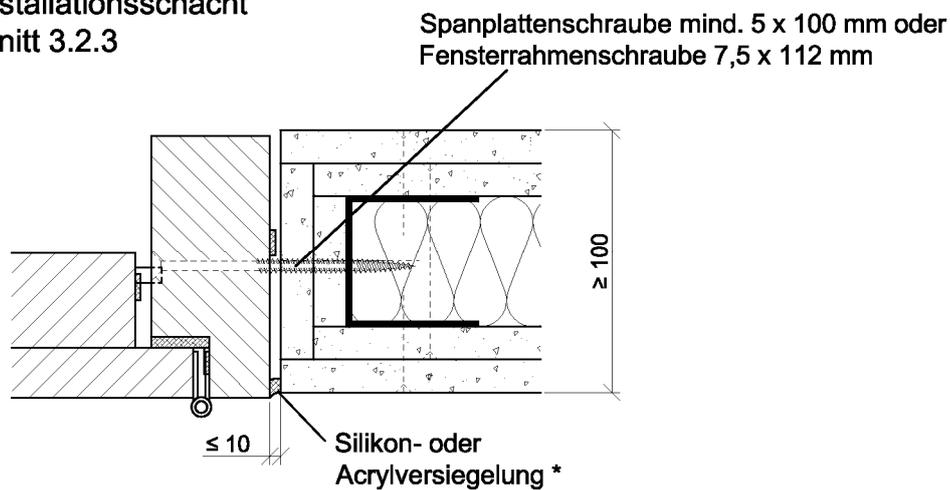
Anlage 3

Konstruktionsdetails / Schnitte

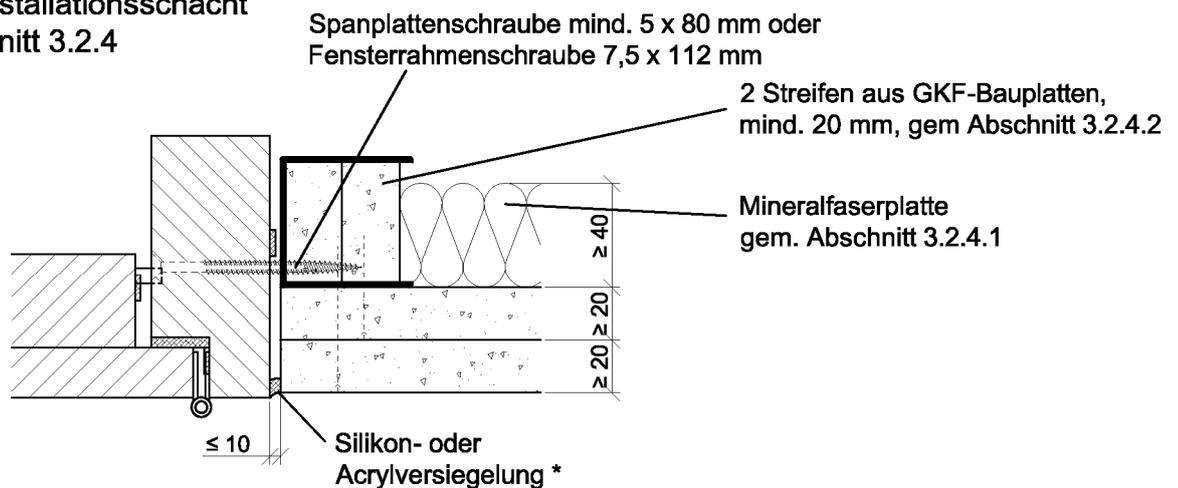
Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 3.2.2



Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 3.2.3



Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 3.2.4



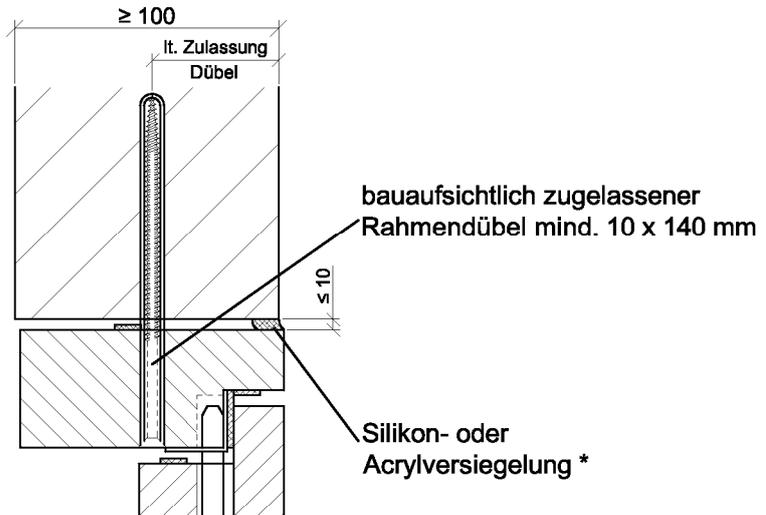
\*) Fugen über 10 bis max. 20 mm sind zusätzlich vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen  
 (z.B. Mineralwolle, Schmelzpunkt  $>1000$  °C) zu verfüllen (Abs. 3.2.6).

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"

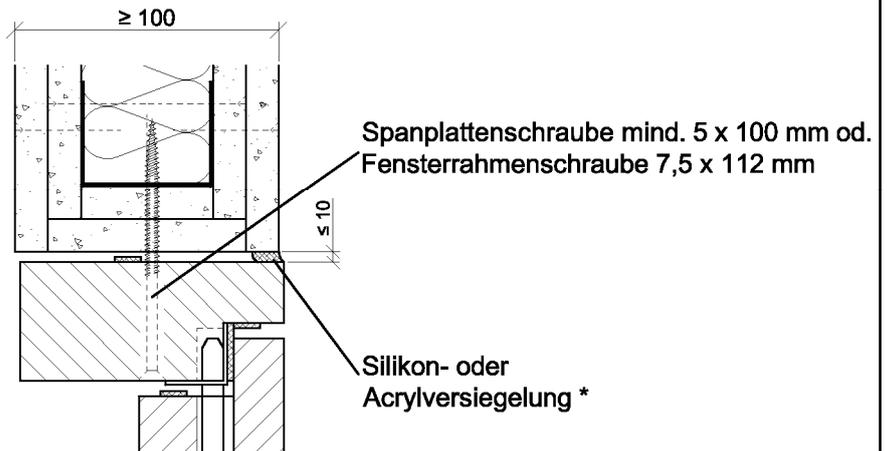
Anlage 4

Anschlussdetails gemäß Abschnitt 3.2  
 Befestigung links / rechts

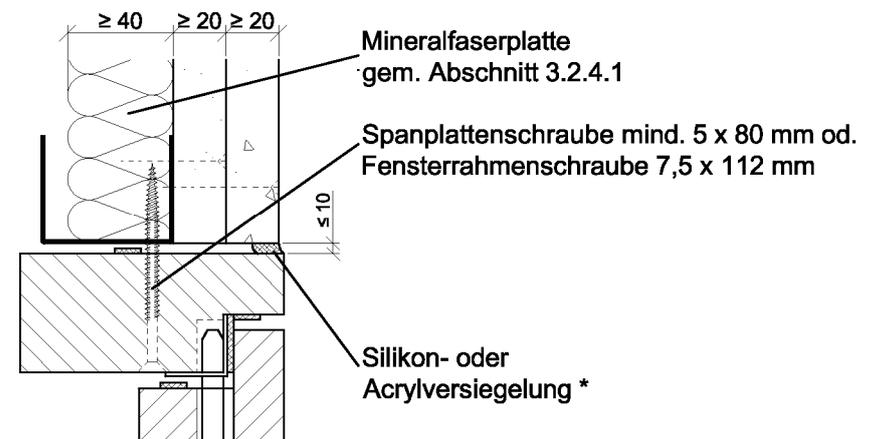
Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 3.2.2



Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 3.2.3



Einbau in Installationsschacht  
 nach Abschnitt 3.2.4



\*) Fugen über 10 bis max. 20 mm sind zusätzlich vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Mineralwolle, Schmelzpunkt >1000 °C) zu verfüllen (Abs. 3.2.6).

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"

Anlage 5

Anschlussdetails gemäß Abschnitt 3.2  
 Befestigung oben / unten

<b>Pos.</b>	<b>Baustoff / Bauteil / Bauprodukt</b>
1	Brandschutzplatte, beschichtet
2	Gipskarton - Feuerschutzplatte
3	Gipsfaserplatte
4	Gipsfaserplatte
5	Schubstangenschloss
6	Edelstahlband
7	dauerelastische Dichtung
8	dämmschichtbildender Baustoff
9	Hintergreifung
10	Schließblech

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"

Anlage 6

Positionsliste

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen, insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS UPT"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 7